

**Merkblatt**  
**über die Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit**  
**und Muster einer Freistellungserklärung**

Gem. § 7 Nr. 8 BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.

Nach ständiger Rechtsprechung unterliegt eine neben dem Beruf des Rechtsanwalts ausgeübte Nebentätigkeit einer dreifachen Überprüfung:

1. im Hinblick auf die **Art** der Nebentätigkeit
2. im Hinblick auf die **tatsächliche** Möglichkeit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes neben der Tätigkeit
3. im Hinblick auf die **rechtliche** Möglichkeit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes neben der Tätigkeit.

Um die Vereinbarkeit der nichtanwaltlichen Tätigkeit überprüfen zu können, bitten wir Sie, dem Zulassungsantrag eine **Kopie Ihres Anstellungsvertrages** (die Gehaltsbeträge können selbstverständlich geschwärzt werden) und eine konkrete **Stellenbeschreibung** vorzulegen sowie den **Umfang** Ihres konkreten **Tätigkeitsbereichs** auf einem gesonderten, unterschriebenen Blatt zu beschreiben, sofern sich dieser nicht aus dem Arbeitsvertrag ergibt. Sofern entsprechende Anhaltspunkte gegeben sind (Versicherung, Immobilienmakler o. ä.), bitten wir um Erklärung, ob eine akquisitorische Tätigkeit zu Ihren Aufgaben zählt.

Sofern es sich bei dem Arbeitgeber um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt, weisen wir bei befristeten Beschäftigungen auf § 47 BRAO hin. In diesem Fall sollte der Antrag auf Gestattung entsprechend § 47 Abs. 1 Satz 2 BRAO mit dem Zulassungsantrag gestellt werden.

Um die rechtliche Ausübungsmöglichkeit des Anwaltsberufes zu gewährleisten, ist **eine unwiderrufliche Freistellungserklärung im Original** des Arbeitgebers erforderlich, die es dem Antragsteller uneingeschränkt ermöglicht Rechtsanwaltsgeschäfte auch während der üblichen Arbeitszeit zu erledigen.

Die Genehmigung darf nicht einseitig widerrufbar sein und keine zeitlichen Einschränkungen enthalten; die Freistellung darf nicht von einer einzelfallbezogenen Genehmigung des Arbeitgebers abhängig gemacht werden. Diesen Erfordernissen würde eine Erklärung siehe Muster (nächste Seite) genügen.

Eine Unvereinbarkeit liegt nach der ständigen Rechtsprechung vor, wenn die tatsächliche Möglichkeit nicht gegeben ist, den Anwaltsberuf in einem, wenn auch beschränkten, so doch irgendwie nennenswertem Umfang auszuüben. Eine geringfügige Möglichkeit, sich als Rechtsanwalt zu betätigen, reicht nicht aus (BGHZ 33, 266, 268; BGH, Beschl. v. 17.12.1990 - BRAK-Mitt. 1991, 101). Diese Rechtsprechung ist vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 04.11.1992 (NJW 1993, 317 ff.) ausdrücklich gebilligt worden.

Wenn Sie Ihre Kanzlei unter der Adresse Ihres Arbeitgebers einrichten wollen, bitten wir im Hinblick auf § 43 a Abs. 2 BRAO i.V.m. § 2 BORA und § 27 BRAO um Beantwortung der nachfolgenden Fragen auf einem gesonderten, von Ihnen sowie Ihrem Arbeitgeber unterschriebenen Blatt:

1. Wird für die Kanzlei ein eigener Telefonanschluss eingerichtet?
2. Wer hat Zutritt zu den Kanzleiräumen? Sind diese räumlich getrennt von den Geschäftsräumen Ihres Arbeitgebers?
3. Welche Vorkehrungen werden Sie treffen, damit nicht Dritte Einblick in die Handakten erlangen können?
4. Werden Sie am Hauseingang zur Arbeitsstätte ein Kanzleischild anbringen?

Auf § 45 BRAO wird im Hinblick auf evtl. Interessenskollisionen hingewiesen.

Wenn Ihr anwaltlicher Arbeitgeber Rechtsanwalt **und Notar** ist, ist die Rechtsanwaltskammer verpflichtet, die Präsidentin des Oberlandesgerichts Celle, die die Aufsicht über die Notare ausübt, über die berufliche Verbindung des Notars mit einem Syndikusanwalt zu unterrichten, und das Oberlandesgericht steigt dann in die Prüfung des § 9 Abs. 3 Bundesnotarordnung ein (ggf. löst der Rechtsanwalt und Notar dann das Arbeitsverhältnis auf).

## Muster einer Freistellungserklärung

Im Zusammenhang mit Ihrem Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Celle erklären wir hiermit unwiderruflich

- unser Einverständnis, dass Sie neben Ihrer Tätigkeit als Angestellte/Angestellter eine Anwaltspraxis ausüben,
- dass Sie nicht gehalten sind, Belegschaftsmitglieder nach dem RVG oder unentgeltlich zu beraten oder zu vertreten,
- dass Sie auch während der Dienststunden bei Ihrem Arbeitgeber in der Lage sind, Gerichtstermine, eilige Schriftsätze, Telefongespräche und alle sonstigen nicht auf schiebbaren Tätigkeiten zu erledigen, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen zu müssen, selbst wenn etwaige für Ihren Arbeitgeber wahrzunehmende Termine mit den in Ihrer Anwaltspraxis anstehenden Tätigkeiten kollidieren,
- dass außerhalb dieser Erklärung keine mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen existieren, die die anwaltliche Tätigkeit einschränken können.

### Bitte beachten Sie:

Beschränkungen dieser Freistellungserklärung zu einem späteren Zeitpunkt, mit denen die freie Ausübung der Rechtsanwalts Tätigkeit eingeschränkt werden könnte, sind dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert mitzuteilen.

Weiterhin weisen wir auf Ihre Verpflichtung gem. § 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO hin, dass Sie uns jede wesentliche Änderung Ihres bestehenden Beschäftigungsverhältnisses oder die Eingehung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses umgehend anzuzeigen haben.